

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Schulschließung am 13.3.2020 und die daraus resultierende Verkürzung der Unterrichtszeit mit weitreichenden Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Sekundarstufe I (APO Sek I) reagiert. Über die wichtigsten daraus für Sie bzw. Ihr Kind folgenden Auswirkungen möchten wir Sie hier informieren.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schüler und Schülerinnen ohne formelle Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse übergehen können, wenn damit nicht ein Abschluss bzw. eine Berechtigung verbunden ist. Dies ist an unserer Schule am Ende der Klasse 9 der Fall (siehe Punkt c). In den stark eingeschränkten Zeiten des Präsenzunterrichts werden selbstverständlich keine Klassenarbeiten oder andere Leistungsmessungen mehr geschrieben. Die Zeugnisnoten am Ende des zweiten Schulhalbjahres werden auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr beruhen. Hier ist das Datum der Schulschließung am 13.3.2020 als Stichtag zu betrachten.

Die jeweiligen Fachlehrer nehmen gute Leistungen, die während des Lernens auf Distanz erbracht werden, zur Kenntnis und lassen diese im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit in die Abschlussnote einfließen. Nicht erbrachte oder nicht hinreichende Leistungen aus dem Distanzlernen hingegen werden bei der Bildung der Zeugnisnote nicht berücksichtigt.

Für die einzelnen Stufen des Gymnasiums gelten unterschiedliche Aspekte:

a) Erprobungsstufe – Klassen 5 und 6

- Schüler und Schülerinnen aus der Klasse 5 gehen unverändert in die Klasse 6 über.
- Schüler und Schülerinnen der Klasse 6 können am Ende der Klasse 6 in die Stufe 7 der bisher gewählten Schulform übergehen, auch wenn dies auf Grund der bisher beobachteten schulischen Entwicklung, der im ersten Halbjahr erbrachten Leistungen und des bis zum 13.03.2020 festgestellten Leistungsstandes normalerweise nicht der Fall wäre.

Wenn die Klassenkonferenz der Meinung ist, dass ein Kind durch einen Schulformwechsel bzw. durch einen Verbleib in Klasse 6 besser gefördert werden kann, wird dies den Eltern empfohlen.

Die letztendliche Entscheidung darüber treffen jedoch die Eltern.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin auf Grund dieser Empfehlung freiwillig die bisherige Klasse wiederholt oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 in die vorherige Klasse zurücktritt, wird dies nicht auf die Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I angerechnet.

b) Mittelstufe – Klassen 7 und 8

- Auch hier gilt, dass alle Schüler und Schülerinnen in die nächsthöhere Klasse 8 oder 9 versetzt werden, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht wurden. Eine Versetzung erfolgt auch mit nicht ausreichenden Noten.
- Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Jahrgangsstufe empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.

Die letztendliche Entscheidung darüber treffen jedoch die Eltern.

Eine freiwillige Wiederholung der bisherigen Klasse nach Empfehlung der Klassenkonferenz wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

c) Mittelstufe - Klasse 9: Übergang von Klasse 9 in die Einführungsphase

Am Ende der Klasse 9 erfolgt im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Hieraus ergeben sich besondere Modalitäten, denn es muss eine formale Versetzungsentscheidung erfolgen, die auf den aktuellen Versetzungsbestimmungen beruht.

Es erfolgt kein automatischer Übergang in die Jahrgangsstufe EF.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für eine Versetzung in die Jahrgangsstufe EF nicht erfüllen, kann eine Nachprüfung auch in mehr als einem Fach erfolgen, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Die Aufgaben in den Nachprüfungen sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen.

Wichtige Aspekte zur Leistungsbewertung:

1. Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers beruhen im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
2. Für Leistungsbewertungen speziell der Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 gilt,
 - dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem **Ziel der Notenverbesserung** zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind.
 - dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist. Hier ist auch der Zeitraum bis zum 13.03.2020 mit zu berücksichtigen.

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind umfangreich und wurden vorgenommen, damit den Schülerinnen und Schülern möglichst keine Nachteile bei der Schullaufbahn entstehen. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, sprechen Sie bitte die Koordinatoren der Schule (Frau Keppens, Herr Funke) oder die Schulleitung gerne an. Wir werden versuchen Ihre Fragen zeitnah zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hornemann